

Aktenzeichen: 1 T 221/11

4-AR Eildienst 8/2011

Amtsgericht Kaiserslautern



Ausfertigung

Landgericht Kaiserslautern

Beschluss

In dem Verfahren betreffend die Anordnung von Zurückschiebungshaft

an dem beteiligt sind:

1. _____, geb. am _____ 1984 in _____, z. Zt. in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim, Konrad-Adenauer-Straße 52, 55218 Ingelheim

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Busch & Burger, Hauptstraße 112, 55120 Mainz

2. **Bundespolizeidirektion Koblenz**, vertr. d. d. Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern, Bahnhofstr. 22, 67655 Kaiserslautern

- antragstellende Behörde und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde gegen die Haftanordnung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern durch den **Präsidenten des Landgerichts Dr. Asmus**, den **Richter am Landgericht Melahn** und die **Richterin am Landgericht Dr. Grein-Eimann** auf die Beschwerde des Betroffenen vom 13.10.2011 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 03.10.2011, Az.: 4-AR Eildienst 8/2011, am 02.11.2011

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 03.10.2011, Az.: 4-AR Eildienst 8/2011,

den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, soweit die Haft zur Sicherung der Zurückschiebung vom 03.10.2011 bis zum 01.11.2011 angeordnet worden ist.

- II. Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 03.10.2011, Az.: 4-AR Eildienst 8/2011, aufgehoben.
- III. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Betroffenen seine außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.
- IV. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf bis 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist tunesischer Staatsbürger. Am 02.10.2011 reiste er mit dem TGV 9555 von Paris kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein mit gültigem tunesischem Pass und ca. 47,00 € Bargeld, aber ohne Aufenthaltserlaubnis. Auf der Höhe etwa von St. Ingbert und noch vor Rohrbach wurde er von einer Streife der Bundespolizei Bexbach festgenommen. Nach eigenen Angaben war er von Tunesien mit einem Boot nach Lampedusa gefahren, wo er am 03.03.2011 oder 06.03.2011 ankam. Von dort aus sei er nach vier Tagen mit dem Flugzeug nach Bari verbracht worden, wo er am 09.03.2011 einen Asylantrag stellte. In Italien sei er zwei Monate verblieben. Nachdem er keine Antwort auf seinen Asylantrag erhalten habe, sei er nach Frankreich gefahren. Dort habe er ebenfalls einen Asylantrag stellen wollen, sei aber mit seinem Ansinnen zurückgewiesen worden. In Frankreich hätten ihm Bekannte geraten, nach Deutschland oder Schweden zu reisen, um dort einen Asylantrag zu stellen. Daher sei er nach Deutschland gefahren, wo er sich in Berlin bei der Polizei habe melden wollen.

In Deutschland ersuchte der Betroffene nach seiner Festnahme bei der Bundespolizei um Asyl. Im Rahmen der Anhörung durch das Amtsgericht wiederholte er, in Deutschland Asyl beantragen zu wollen. Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 13.10.2011 richtete er einen Asylantrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Am 03.10.2011 hat die Antragstellerin die Inhaftnahme des Betroffenen zur Sicherung der Zurückschiebung für die Dauer vom 03.10.2011 bis 03.04.2012 beantragt. Da der Betroffene bereits am 09.03.2011 in Italien um Asyl nachgesucht habe und nun unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist sei, sei davon auszugehen, dass kein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Asylverfahrens bestehe. Dies werde auch dadurch belegt, dass der Beschuldigte im Besitz einer Anschlussfahrkarte für eine einfache Fahrt von Frankfurt nach Berlin sei und in der Vernehmung ausgesagt habe, Bekannte hätten ihm geraten, nach Schweden zu reisen. Außerdem sei eine Flucht vor der Strafverfolgung durch die Inhaftnahme zu verhindern.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom selben Tag nach Anhörung des Betroffenen Abschiebehaft bis längstens 03.04.2012 und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Der Betroffene sei unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist. Es bestehe die Gefahr, dass er kein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Asylverfahrens habe und in Deutschland untertauchen werde. Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern habe ihr Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich des genauen Inhalts des Beschlusses wird auf Blatt 19 f. d. A. Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 13.10.2011. Zur Begründung stellt er im Wesentlichen darauf ab, dass das Amtsgericht Kaiserslautern örtlich unzuständig gewesen sei. Der Antrag enthalte zudem weder Ausführungen über die beantragte Haftdauer und deren Notwendigkeit noch über die Einverständniserklärung der Staatsanwaltschaft mit einer Abschiebung. Ein Haftgrund gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG liege nicht vor, weil der Betroffene einen Erstantrag auf Gewährung von Asyl unmittelbar nach dem Aufgreifen gestellt habe. Auch ein Haftgrund gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG fehle. Es sei lediglich eine Vermutung, dass der Betroffene sich dem Asylverfahren entziehen wolle. Da er unmittelbar nach dem Grenzübertritt festgenommen worden sei, fehle es an Anhaltspunkten für ein beabsichtigtes Untertauchen. Außerdem sei die erforderliche Rückschiebungsverfügung nicht ergangen. Zudem sei die Haftdauer für einen zu langen Zeitraum festgesetzt worden.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 14.10.2011 nicht abgeholfen und die Sache der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu wird auf Blatt 24 RS d. A. verwiesen.

Das BAMF richtete am 05.10.2011 ein Wiederaufnahmegesuch nach Italien, auf das binnen Zweiwochenfrist keine Antwort kam. Eine Aufforderung vom 20.10.2011, binnen Wochenfrist den Überstellungsort mitzuteilen, blieb unbeantwortet. Unter dem

20.10.2011 teilte das BAMF den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen mit, dass der gestellte Asylantrag dort nicht in Behandlung genommen werde, da Italien für dessen Bearbeitung zuständig sei. Die Überstellung nach Italien erfolge im Rahmen der Einreiseverweigerung bzw. Zurückschiebung gemäß § 18 Abs. 2 und 3 AsylVfG und solle in Kürze durchgeführt werden. Mit Schreiben vom 31.10.2011 hat das BAMF die Antragstellerin ersucht, einen Flug nach Rom mit einer Vorlaufzeit von 5 Arbeitstagen zwischen Rückantwort und dem Überstellungstermin zu buchen.

Die Kammer hat den Betroffenen und die Bundespolizei durch die beauftragte Berichterstatterin angehört, eine Stellungnahme des BAMF und der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern eingeholt sowie den Beteiligten hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf Blatt 66 ff. d. A. Bezug genommen, zu den Stellungnahmen auf Blatt 55 f. d. A. und Blatt 65 d. A.

II.

Die gemäß §§ 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde ist in der Sache begründet. Gemäß § 62 FamFG ist auf den entsprechenden Antrag hin auszusprechen, dass die Zurückschiebungshaft für die Vergangenheit unrechtmäßig angeordnet war (dazu Ziff. 1.). Sie kann auch im Übrigen nicht aufrechterhalten werden, da der Betroffene einen Erstantrag auf Asylgewährung gestellt hat, der seiner Ausreisepflicht zwischenzeitlich entgegenstand und den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung von Zurückschiebungshaft „verbraucht“ hat (dazu Ziff. 2.).

1. Die Zurückschiebungshaft bis 31.10.2011 entbehrte einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Denn der Antrag war formell unzureichend. Die Antragstellerin hat die Erforderlichkeit der Inhaftierung für sechs Monate in keiner Weise erläutert, obwohl im Antrag gemäß § 417 Abs. 2 Nr. 4 FamFG die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung anzugeben ist. Das bedeutet, die beantragte Dauer der Freiheitsentziehung muss unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begründet werden. Der Antrag hätte daher in dieser Form zurückgewiesen werden müssen, da die Begründung insofern so lückenhaft war, dass sie dem Gericht keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Aufklärung des Sachverhalts geben konnte (vgl. Keidel/Budde, FamFG, 16. Aufl., § 417 Rn. 3, 7; vgl. BGH, Beschluss vom 15.09.2011, Az.: V ZB 136/11, Ziff. III.1.). Das Erstgericht hätte daher einen Hinweis erteilen müssen, so dass der Antrag hätte nachgebessert werden können. Eine zulässige und für die Zukunft wirkende (vgl. dazu Keidel/Budde, FamFG, 16. Aufl., § 417 Rn. 1; BGH, Beschluss vom 15.09.2011, Az.: V ZB 136/11, Ziff. III.2.a)aa) Nachbesserung des Antrags ist erst im Termin vom 31.10.2011 zu Protokoll des Gerichts erfolgt.

Ob der Beschluss des Amtsgerichts auch deswegen nicht tragfähig war, weil das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zu spät eingeholt wurde oder weil im Zeitpunkt der Beschlussfassung nur das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken und nicht (auch) der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern aktenkundig vorlag, bedarf vor diesem Hintergrund keiner weiteren Erörterung.

2. Die Haftanordnung kann für die Zukunft aufgrund des zwischenzeitlich gestellten Asylantrags vom 13.10.2011 nicht aufrechterhalten werden. Denn der Antrag auf Anordnung der Haft ist durch eine zwischenzeitlich eingetretene Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet verbraucht.

Der Betroffene war zunächst ab der Antragstellung nicht mehr gemäß §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig. Durch den förmlichen Asylantrag im Sinne des § 14 AsylVfG gegenüber der zuständigen Stelle nach Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a Abs. 2 AsylVfG hat der Betroffene eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG erworben. Es handelt sich dabei um einen Erstantrag und ungeachtet des in Italien gestellten Asylverfahrens nicht um einen Zweitantrag i. S. d. § 71a Abs. 1 AsylVfG. Denn dieser würde voraussetzen, dass der im sicheren Drittstaat gestellte Asylantrag rechtskräftig ablehnend verbeschieden ist (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.07.2007, Az.: 16 Wx 150/07, juris Rn. 7). Davon kann hier nicht ausgegangen werden.

Eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 3 S. 3 AsylVfG von der Aufenthaltsgestattung aufgrund des Asylerstantrags war nicht gegeben, ungeachtet des Umstands, dass der Antrag aus der Haft heraus gestellt wurde.

Obwohl die Vorschrift ihrem Wortlaut nach nur auf Abschiebungshaft Anwendung findet, gilt sie auch für Fälle von Zurückschiebungshaft. Denn aus § 57 Abs. 3 AufenthG ergibt sich hinreichend klar der gesetzliche Wille, dass für die Zurückschiebung auch die Regeln über die Abschiebungshaft, nämlich § 62 AufenthG, entsprechend anzuwenden sind. Diese finden in § 14 AsylVfG ihre weitere Ausgestaltung. Darüber hinaus war es auch Zweck der Neufassung des § 14 Abs. 3 AsylVfG, sicherzustellen, dass Ausländer, die im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens kurzfristig in den für das Asylverfahren zuständigen Staat verbracht werden sollen, nicht vorzeitig aus der Haft entlassen werden und untertauchen (BGH NVwZ 2010, 1510 f., juris Rn. 12 f.; OLG München AuAS 2008, 89 f., juris Rn. 29 ff. m. w. N.; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 24.2.2009, Az.: 11 Wx 3/09, juris Rn. 31; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 20.07.2007, Az.: 16 Wx 150/07, juris Rn. 9 m. w. N.).

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 S. 1 AsylVfG waren vorliegend nicht erfüllt, insbesondere lag kein Fall des § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AsylVfG vor. Danach steht die Stellung eines Asylantrags der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft unter anderem dann nicht entgegen, wenn der Ausländer sich in Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG befindet.

Hier liegt indessen keine Haft im Sinne des § 14 Abs. 3 S. 1 AsylVfG vor. Denn die Haft war im Zeitpunkt der Asylantragstellung aus den unter Ziff. 1. dargelegten Gründen rechtswidrig angeordnet. Der Betroffene wäre folglich so zu behandeln gewesen als hätte er den Asylantrag nicht aus der rechtswidrigen Haft heraus beantragt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 22.01.2008, Az.: 1 W 371/07, juris Rn. 17). Das bedeutet, dass er freizulassen gewesen wäre und sich hätte im Bundesgebiet aufhalten dürfen. Denn im Umkehrschluss ergibt sich aus § 14 Abs. 3 S. 1 AsylVfG, dass ein "aus der Freiheit" und nicht aus einer Haftsituation heraus gestellter Asylantrag die Rechtmäßigkeit der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungs- oder Zurückschiebungshaft hindert (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 28.09.2009, Az.: 5 W 12/09-2, juris Rn. 10). Es kann vor diesem Hintergrund dahinstehen, ob ein Haftgrund gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Amtsgericht gegeben war.

Zwar hat das BAMF unter dem 20.10.2011 sodann den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen mitgeteilt, dass es den Asylantrag nicht bearbeiten wird und dass der Betroffene gemäß § 18 Abs. 2 und 3 AsylVfG nach Italien zurückgeschoben wird. Ob damit die Aufenthaltsgestattung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 5 AsylVfG erloschen ist, kann dahinstehen. Denn dies unterstellt, war durch die zwischenzeitlich eingetretene Aufenthaltsgestattung der Antrag der Bundespolizei auf Anordnung der Zurückschiebungshaft „verbraucht“ und ist auch die Zuständigkeit zur Antragstellung fraglich.

Die Haft kann auch nicht allein deswegen aufrechterhalten werden, weil davon auszugehen ist, dass Deutschland unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1, Art. 13 und Art. 16 Abs. 1 b) der Dublin-II-VO für die Bearbeitung des Asylantrags nicht zuständig und die Rückführung des Betroffenen nach Italien als das zuständige Land sicherzustellen ist. Denn zum einen erfordert ein Eingriff in die Freiheit einer Person gemäß Art. 104 Abs. 1 GG als Grundlage ein förmliches Gesetz; die Verordnung erfüllt diese Voraussetzung nicht. Zum anderen geht die Dublin-II-VO davon aus, dass der Aufenthaltsstaat die Überstellung der betroffenen Person nicht von vornherein mit Maßnahmen der Freiheitsentziehung durchsetzt. Vielmehr sieht Art. 19 Abs. 2 der Dublin-II-VO ein Verfahren vor, das es einer betroffenen Person erlaubt, sich freiwillig

in den zuständigen Mitgliedstaat zu begeben (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 28.09.2009, Az.: 5 W 12/09-2, juris Rn. 12, 15). Eine Rücküberstellung kann daher auch ohne vorangehende Freiheitsentziehung erfolgen. Das Risiko, dass der Betroffene sich der Überstellung entziehen könnte, muss angesichts des erstinstanzlichen Verfahrensfehlers in Kauf genommen werden.

Es fehlt mithin an einer tragfähigen Rechtsgrundlage i. S. d. Art. 104 Abs. 1 GG, welche einen weiteren Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen zu rechtfertigen vermag.

3. Von der Bestellung eines Verfahrenspflegers konnte gemäß § 419 Abs. 2 FamFG abgesehen werden, da die Interessen des Betroffenen durch einen Anwalt vertreten werden.

Die Anhörung des Betroffenen durch die Berichterstatterin als beauftragtes Mitglied der Kammer genügte, da es aufgrund des vorliegenden amtsgerichtlichen Anhörungsprotokolls sowie der übrigen aktenkundigen Informationen ausreichend erschien, wenn der Kammer – wie geschehen – der durch die Berichterstatterin gewonnene Eindruck vermittelt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 430 FamFG (vgl. Keidel/Zimmermann, FamFG, 16. Aufl., § 84 Rn. 8, § 430 Rn. 7). Mit Blick auf § 128c Abs. 1, Abs. 3 S. 2 KostO war eine Entscheidung betreffend die Gerichtskosten nicht geboten.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts basiert auf §§ 128c Abs. 2, 30 Abs. 2 S. 1 KostO.

Dr. Asmus

Präsident des Landgerichts

Melahn

Richter am Landgericht

Dr. Grein-Eimann

Richterin am Landgericht



Ausgefertigt, Beglaubigt

Kahl
(Kahl)

..... Justizbeschäftigte
als UrkBeamter d. GeschSt.
des Landgerichts